

Dienstvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt Frankfurt und dem Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt Frankfurt

Sucht am Arbeitsplatz

Zielsetzung

Menschen mit Suchterkrankungen sind überall in der Arbeitswelt und auf allen Hierarchieebenen zu finden. Alkoholismus, Suchtmittelabhängigkeit sowie Verhaltenssüchte sind Krankheiten. Sie treten nie plötzlich auf, vielmehr ist die Entwicklung dorthin in der Regel ein längerer Prozess. Es muss die Fürsorgepflicht konsequent wahrgenommen werden. Dazu gehört, dass den suchtgefährdeten bzw. suchtabhängigen Beschäftigten frühzeitig und konsequent die notwendige Unterstützung geboten wird, um sich aus ihrer Verstrickung der Abhängigkeit zu lösen.

Die Zielsetzung dieser Dienstvereinbarung und der darin enthaltenen Interventionskette besteht u.a. darin, dem Konsum von Suchtmitteln und der Entwicklung von Suchtverhalten vorzubeugen, die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten bzw. wiederherzustellen, den Suchtgefährdeten ein rechtzeitiges Hilfsangebot zu unterbreiten und durch Prävention zum verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln beizutragen.

Des Weiteren sollten suchtkranke Kolleginnen und Kollegen möglichst frühzeitig zu einer Therapie motiviert werden. Erwiesenermaßen neigt eine Betroffene/ein Betroffener erst dann dazu, die angebotene Hilfe anzunehmen, wenn die negativen Konsequenzen, die aus ihrem/seinem Suchtverhalten erwachsen, schwerwiegender sind, als der „Gewinn“ aus dem Suchtmittel oder dem Suchtverhalten.

Einer suchtkranken Kollegin / einem suchtkranken Kollegen kann nicht in einem Gespräch geholfen werden, da dies nicht ausreicht, um zu motivieren, Hilfe anzunehmen. Mehrere Gespräche mit abgestuften Konsequenzen, über einen längeren Zeitraum geführt, sollen eine schrittweise Krankheitseinsicht und die Motivation zur Verhaltensänderung ermöglichen.

Das Führen von Gesprächen mit suchterkrankten Kolleginnen/Kollegen seitens des Dienststellenleiters oder der Dienststellenleiterin stellt ein Kernstück der Interventionskette dar. Grundsätzlich greift ein Stufenplan, der im Folgenden dargestellt wird.

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für in den öffentlichen Frankfurter Schulen tätige Landesbedienstete im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamts Frankfurt.

Gesprächsführung

Das Reden im Kollegium *über* suchtkranke Kolleginnen und Kollegen soll aufhören und das Sprechen *mit* ihnen über ihr Verhalten / ihre Sucht muss beginnen. Abhängige neigen dazu, ihr Suchtverhalten zu bagatellisieren und ihre Sorgen zu dramatisieren bzw. das Augenmerk auf diese zu lenken.

Es gehört zum Krankheitsbild der Abhängigen, dass sie vom Kernproblem ablenken. Das Gespräch mit Gefährdeten bzw. Abhängigen muss in Sorge um ihre Gesundheit geführt werden, und der Fokus muss hier zunächst das Suchtverhalten selbst sein – eine Dienststelle kann keine therapeutische Maßnahme ersetzen. Das Gespräch mit suchtkranken Kollegen oder Kolleginnen beginnt deshalb am besten mit dem Kernproblem selbst, ohne sich auf „Nebenkriegsschauplätze“ zu verlagern.

Es ist sinnvoll, dabei auf Belehrungen oder moralische Appelle zu verzichten, sondern die durch das Suchtverhalten entstehenden Probleme klar und sachlich anzusprechen. Die meisten Suchtkranken müssen wiederholt angesprochen werden, denn sie sind nicht auf Anhieb davon zu überzeugen, dass sie mit dem Suchtverhalten aufhören und zu einer Beratungsstelle bzw. in eine Selbsthilfegruppe oder Therapie gehen müssten.

Es ist wichtig, suchtkranken Kolleginnen oder Kollegen mitzuteilen, dass das Kollegium / die Dienststellenleitung auf Dauer nicht mehr bereit ist, ihre Krankheit und die damit einhergehenden Probleme zu decken, da sich der Leidensweg der Abhängigen dann verlängert, wenn ihr Suchtverhalten und dessen Konsequenzen abgeschirmt werden¹.

Stufenplan zum Umgang mit suchtkranken Kollegen und Kolleginnen

Stufe 1:

Entsteht bei der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter der Eindruck, dass eine Kollegin oder ein Kollege suchtgefährdet ist bzw. eine Abhängigkeit besteht, ist mit ihr oder ihm ein vertrauliches Gespräch zu führen. Den Betroffenen wird erklärt, dass ihr nachweisbares "dienstliches Fehlverhalten" am Arbeitsplatz durch die Suchterkrankung bedingt sein kann. Sie oder er erhält Informationsmaterial über Hilfs- und Beratungsangebote in der Region (**siehe Anlage 1**). Das Gespräch hat keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Stufe 2:

Ist im Verhalten der Betroffenen in überschaubarer Zeit (maximal 4 Monate) keine Änderung festzustellen, ist mit ihr oder ihm von der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter ein

¹ In Anlehnung an: „Das Suchtbuch für die Arbeitswelt“, Schriftenreihe der IG Metall

weiteres Gespräch zu führen, in dem wiederum über Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen sowie über Behandlungsmöglichkeiten informiert wird (hier kann auf Wunsch der/des Betroffenen die Beratungslehrkraft, die Schwerbehindertenvertretung, der Personalrat oder ein/e Ansprechpartner*in aus der Fachberatungsstelle Suchtprävention des staatlichen Schulamtes hinzugezogen werden). Das Gespräch hat keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Stufe 3:

Ändert sich das Verhalten in einer weiteren überschaubaren Zeit (maximal 4 Monate) nicht, führen die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter und der Personalrat, auf Wunsch des/der Betroffenen die Schwerbehindertenvertretung, ein weiteres Gespräch mit dem oder der Betroffenen. Sie bringen gemeinsam zum Ausdruck, dass sie helfen wollen und erörtern die Handlungsmöglichkeiten *als konkrete Zielvorgabe*. Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter entscheidet, welche Maßnahmen sie oder er nunmehr aufgrund des Verhaltens des oder der Betroffenen ergreift (vgl. dazu § 16 a, Ziffer 8 oder 10 der Dienstordnung), d.h. Maßnahmen unterhalb des Disziplinarrechts, etwa:

- Belehrung oder
- Ermahnung oder
- Missbilligung (mit Hinweis auf mögliche juristische Konsequenzen s. Stufe 4)

Das Gespräch hat bei Erfolg keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Stufe 4:

Bleibt es bei dem Fehlverhalten, wird nach einem weiteren Zeitraum (maximal 4 Monate) ein Gespräch im Staatlichen Schulamt anberaumt. Dazu lädt das Schulamt die Betroffenen sowie ggf. weitere Personen des Vertrauens (Kollegin, Kollege, Beratungslehrkraft, Personalrat, Lebenspartner*in, Schwerbehindertenvertretung, u. a.) ein.

Bei diesem Gespräch sollen den Betroffenen die möglichen dienstrechtlichen Konsequenzen bei weiterem Fehlverhalten verdeutlicht werden. Sie oder er sollte nachhaltig auf die Erforderlichkeit einer Therapie oder einer sonstigen geeigneten Maßnahme hingewiesen werden.

Allgemeine Grundsätze für die Gespräche

Am Ende eines jeden Gespräches wird das Ergebnis schriftlich fixiert und der Betroffenen und dem Betroffenen zur Kenntnis gegeben. Diese Protokolle sind weder Teil der Personalakte noch der an der Schule geführten Personalnebenakte.

Es ist sicher zu stellen, dass die Unterlagen an einem vor jedwedem Zugriff gesicherten Aufbewahrungsort aufbewahrt werden. Ein halbes Jahr nach Abschluss des Verfahrens sind die Unterlagen der/dem Betroffenen auszuhändigen.

Das Recht, zu allen Gesprächen eine Person des Vertrauens heranzuziehen, bleibt für den Betroffenen oder die Betroffene unberührt.

In Fällen der Suchtkrankheit von Schulleiterinnen oder übernimmt das Staatliche Schulamt die Aufgaben der Schulleiter*innen und der Gesamtpersonalrat die Aufgaben der örtlichen Personalräte sowie ggf. die Gesamtschwerbehindertenvertretung die Aufgaben der örtlichen Schwerbehindertenvertretung im Hinblick auf diesen Stufenplan.

Diese Dienstvereinbarung gilt (gem. § 113 HPVG) unbefristet, sofern sie nicht innerhalb einer dreimonatigen Frist mit Begründung gekündigt wird.

Frankfurt, den 28.1.2022

Staatliches Schulamt Frankfurt Die Amtsleitung Frankfurt, den <u>28.1.2022</u>  _____	Der Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer am Staatlichen Schulamt Frankfurt Frankfurt, den <u>28.1.2022</u>  _____
---	---

Anlage 1: Rat und Hilfe

- **Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main**

Stuttgarter Straße 18 – 24
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 0049-69-3 89 89 00
<http://www.schulamt-frankfurt.hessen.de/>

- **Fachberatung für Suchtprävention / Schule & Gesundheit**

Staatliches Schulamt Frankfurt am Main
Stuttgarter Straße 18 - 24
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069 – 3 89 89 - 119
Beratung, Aus- und Weiterbildung der Beratungslehrkräfte an Frankfurter Schulen;
Beratung von Schulleitungen und Kollegien im Hinblick auf ein Präventionskonzept
der Schule, Beratung von Lehrkräften zu Suchtprävention und bei (Verdacht auf)
Suchtmittelkonsum, Vermittlung von Kontakten/Adressen, Information über aktuelle
Angebote und Projekte

- **Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer** am Staatlichen Schulamt für
die Stadt Frankfurt am Main Tel.: 069 38989-185 Fax: 069 3898989-612

- **Gesamtschwerbehindertenvertretung der Frankfurter Lehrkräfte** am

Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main,
Tel.: 069 38989-430, E-Mail: GSBV.SSA.frankfurt@kultus.hessen.de,
[https://schulaemter.hessen.de/standorte/frankfurt-am-
main/zustaendigkeiten/gremien/SBV](https://schulaemter.hessen.de/standorte/frankfurt-am-main/zustaendigkeiten/gremien/SBV)

- **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)**

511101 Köln
Tel.: 0221 892031
Internet: www.bzga.de
<https://www.bzga.de/programme-und-aktivitaeten/suchtpraevention/>
Veröffentlichungen zum Thema

- **Deutsche Hauptstelle für Suchfragen e. V. (DHS)**

Westring 4
Postfach 369
59003 Hamm
Tel.: 02381 9015-0
Internet: www.dhs.de
Veröffentlichungen zum Thema

- **Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e. V.**

Zimmerweg 10
60325 Frankfurt am Main
Tel. (069) 71 37 67 77
Fax: (069) 71 37 67 78

hier finden Sie auch die Adressen der Hessischen Suchtpräventionsfachstellen
Internet: <http://www.hls-online.org/>
Übersicht über Beratungsstellen und Selbsthilfegruppe und Therapieeinrichtungen

▪ **Stadt Frankfurt am Main**

Stadtgesundheitsamt
Breite Gasse 28
60313 Frankfurt am Main
Tel.: 069 212-33970
www.stadt-frankfurt.de

<https://frankfurt.de/themen/gesundheit/drogen-und-sucht>

Beratung zum Umgang mit (und von!) suchtkranken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Angehörigen; Adressen von Therapie- Beratungseinrichtungen und Selbsthilfegruppen

▪ **Regierungspräsidium Darmstadt**

Beihilfestelle Kassel und Hünfeld beim Regierungspräsidium Kassel

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de/>
<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/arbeitsmedizin>
<https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/beihilfen>

Gewährung von Beihilfen, Beratung zu Fragen der Durchführung von Therapien

▪ **Drogenreferat der Stadt Frankfurt**

<https://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=3003>

Alte Mainzer Gasse 37
60311 Frankfurt am Main

Tel: +49 (0)69 212 30124

Fax: +49 (0)69 212 30719

E-Mail: drogenreferat@stadt-frankfurt.de

Netz: <http://www.drogenreferat.stadt-frankfurt.de>

Selbsthilfe-Kontaktstelle Frankfurt

www.selbsthilfe-frankfurt.net

Bundesverband für stationäre Suchthilfe

<https://suchthilfe.de/>

Deutscher Caritasverband

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/suchtberatung/start>

Fachverband Sucht

Der **Fachverband Sucht** e.V. (FVS) ist ein bundesweit tätiger Verband, in dem Einrichtungen zusammengeschlossen sind, die sich der Behandlung, Versorgung und Beratung von Suchtkranken widmen.

<https://www.sucht.de/home.html>

Literatur

Ausführliche Sammlung themenbezogener Fachliteratur

<https://www.sucht-am-arbeitsplatz.de/literatur-und-links/literatur/>

Merkblatt zum Themenbereich Suchtkrankheit

**erarbeitet und herausgegeben vom Arbeitskreis Sucht beim
Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt Dieburg und die Stadt Darmstadt**

1. Die Ursachen der Suchtkrankheit sind vielfältig und im Einzelfall schwer zu ergründen.
2. Der Verlauf der Krankheit ist individuell sehr unterschiedlich -und an keine Gesetzmäßigkeit gebunden.
3. Die Ausbildung von krankheitstypischen Symptomen kann, muss aber nicht unbedingt Zeichen für bestehende Abhängigkeit sein.
4. Die Erkennung der Krankheit ist daher generell sehr schwierig und bei Lehrerinnen und Lehrern auf Grund der spezifischen Arbeitsplatzsituation besonders problematisch.
5. Erfolgreiches Eingreifen setzt voraus, dass deutlich erkennbares und relevantes krankheitsbedingtes Fehlverhalten gegeben ist.
6. Jedes Eingreifen muss deshalb im Einzelfall individuell begründet, geplant und durchgeführt werden.
7. Medizinische und juristische Indikationen sind anfangs zumeist eher hinderlich als hilfreich.
8. Bei Planung und Durchführung von Gesprächen müssen der eigene Standpunkt, die Zielsetzung und die Grenzen und Möglichkeiten des eigenen Handelns klar definiert und bewusst sein.
9. Eingreifen heißt nicht zwangsläufig Beendigung des Krankheitsverlaufs.
10. Nicht Eingreifen heißt Verlängerung des Krankheitsverlaufs.
11. Jede oder jeder kann sich in jedem Stadium ihres oder seines Vorgehens beraten lassen von: Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Therapieeinrichtungen, der Sozialberatung beim Regierungspräsidium oder dem Arbeitskreis Sucht.
12. Alle oben genannten Stellen können helfen bei:
 - der Entscheidung, ob ein Eingreifen in einem konkreten Einzelfall sinnvoll erscheint
 - der Planung und Durchführung von Gesprächen
 - der Herstellung von Kontakten zu allen anderen genannten Hilfseinrichtungen
 - der Beschaffung von Information über die Suchtkrankheit und über Therapiemöglichkeiten.